

Jugendordnung der Eutiner Sportvereinigung von 1908 e.V.

Name, Zweck und Grundsätze

§ 1

Name und Wesen

Die Vereinsjugend der Eutiner Sportvereinigung von 1908 ist die Jugendorganisation der Eutiner Sportvereinigung von 1908. Sie wird von der Jugend und den Jugendfachwarten des Vereins gebildet.

§ 2

Die Vereinsjugend der Sportvereinigung Eutin von 1908 strebt an, durch Jugendarbeit jungen Menschen zu ermöglichen, in einer zeitgemäßen Gemeinschaft Sport zu treiben. Sie bekennt sich zur Olympischen Idee.

Sie will das soziale Verhalten der jugendlichen Vereinsmitglieder fördern, das gesellschaftliche Engagement der sporttreibenden Jugendlichen anregen. Sie ist bereit, durch Begegnungen und Wettkämpfe mit ausländischen Gruppen die internationale Verständigung zu fördern.

Die Vereinsjugend der Eutiner Sportvereinigung von 1908 arbeitet mit Verbänden und Institutionen wie insbesondere mit der Sportjugend und dem Jugendring zusammen, um die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterzuentwickeln. Sie vertritt die gemeinsamen Interessen der Vereinsjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen.

§ 3

Grundsätze

Die Vereinsjugend der Eutiner Sportvereinigung von 1908 bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortlichkeit der Jugend ein. Sie tritt für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und eigenverantwortlich im Rahmen der Satzung der Eutiner Sportvereinigung von 1908 und des Jugendrechts.

Organe

§ 4

Gliederung

Organe der Vereinsjugend sind die Jugendvollversammlung, der Jugendbeirat und der Jugendvorstand.

Jugendvollversammlung

§ 5

Bedeutung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend der Eutiner Sportvereinigung von 1908.

§ 6

Zusammenstellung

Die Jugendvollversammlung besteht aus den Jugendlichen des Vereins, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, aber noch keine 21 Jahre sind.

§ 7

Aufgaben

Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind insbesondere:

- a) Beratung und Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten.
- b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes.
- c) Beschlussfassung über Anträge.
- d) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes.
- e) Entlastung des Jugendvorstandes.
- f) Wahl des Jugendvorstandes.

§ 8

Zusammenkunft

Die Jugendvollversammlung tritt jährlich vor der Vollversammlung (Jahreshauptversammlung) des Vereins zusammen. Über Termin und Ort beschließt der Jugendvorstand.

Auf Beschluss des Jugendbeirates oder des Jugendvorstandes ist eine außerordentliche Jugendvollversammlung einzuberufen.

§ 9

Einladung

Der Jugendvorstand lädt die Mitglieder zur Jugendvollversammlung durch schriftliche Benachrichtigung mindestens drei Wochen vor dem Tagungstermin ein.

§ 10

Tagungsleitung

Die Jugendvollversammlung wird durch den Vorsitzenden der Vereinsjugend geleitet.

§ 11

Anträge

Anträge zur Jugendvollversammlung können nur vom Jugendbeirat, vom Jugendvorstand oder von einzelnen Mitgliedern der Jugendvollversammlung gestellt werden.

Anträge auf Änderung der Jugendordnung müssen mindestens zwei Wochen vor der Jugendvollversammlung dem Vorsitzenden der Vereinsjugend schriftlich vorliegen.

§ 12

Beschlussfähigkeit

Die ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 13

Abstimmungen und Wahlen

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die Wahl kann durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.

Jugendbeirat

§ 14

Zusammensetzung und Aufgaben

Der Jugendbeirat besteht aus den Fachjugendwarten und den Mitgliedern des Jugendvorstandes. Er tritt mindestens einmal jährlich zusammen und beschließt über wichtige Fragen zwischen den Jugendvollversammlungen.

Die Aufgaben des Jugendbeirates sind insbesondere:

Grundsätzliche Erörterung und Abstimmung der gesamten Vereinsjugendarbeit

und

Beratung der überfachlichen Jugendarbeit.

Den Termin und den Ort der Versammlung des Jugendbeirates beschließt der Jugendvorstand.

Jugendvorstand

§ 15

Zusammensetzung, Wahl und Aufgabengebiet

Der Jugendvorstand der Vereinsjugend der Eutiner Sportvereinigung von 1908 setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jugendvollversammlung auf zwei Jahre gewählt.

In den Jugendvorstand ist jedes Mitglied der Jugendvollversammlung wählbar. Der Vorsitzende muss mindestens 18 Jahre alt sein. Als Vorsitzender ist auch jedes andere Vereinsmitglied über 21 Jahre hinaus wählbar.

Scheidet ein Jugendvorstandsmitglied im Laufe der Amtsperiode aus, ist der Jugendbeirat berechtigt, durch Berufung den Vorstand bis zur nächsten Jugendvollversammlung zu ergänzen.

Scheidet mehr als ein gewähltes Jugendvorstandsmitglied aus, müssen Nachwahlen durchgeführt werden.

Die Verteilung der Aufgabenbereiche übernimmt der Jugendvorstand.

§ 16

Arbeitsweise

Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Vereins und der Jugendordnung der Vereinsjugend sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung und des Jugendbeirates. Der Jugendvorstand beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Ausschüsse

§ 17

Die Organe der Vereinsjugend können für zeitlich und inhaltlich begrenzte Aufgaben nichtständige Ausschüsse berufen. Ihre Tätigkeit endet mit der Erledigung des jeweiligen Auftrages.

Die Ausschüsse nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr. Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.

Vertretung

§ 18

Die Vereinsjugend der Eutiner Sportvereinigung von 1908 wird durch ihren Vorsitzenden vertreten. Der Vorsitzende ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand, das gilt auch für den geschäftsführenden Vereinsvorstand. Er vertritt den Verein beim Abschluss von Rechtsgeschäften in Angelegenheiten der Vereinsjugend.

Jürgen Buck

Klaus Voß

Thomas Redel

Eutin, den 08. Dezember 1980